

II.

Beschluss

A.

Geschäftsverteilung des richterlichen Dienstes des Amtsgerichts Jülich ab 01.03.2024

I. Direktor des Amtsgerichts Hillmann (neben Verwaltungssachen):

1. Die dem Familiengericht zugewiesenen Aufgaben – einschließlich Rechtshilfe - der Buchstaben **Q – Z** sowie die bis 31.12.2022 anhängig gewordenen nebst den später anhängig gewordenen Sachen, die denselben Personenkreis betreffen, der Buchstaben **C und N**
2. Güterrichtersachen mit Ausnahme der originär eigenen Sachen
3. Die dem Amtsgericht nach dem Schiedsamtsgesetz zugewiesenen Geschäfte
4. Alle in der Geschäftsverteilung nicht besonders zugewiesenen Sachen

Vertretung:

Ri-in AG Mundorf
Ri-in AG Grahn
Ri AG Dr. Neumann
Ri AG Dr. Hackländer
Ri-in AG Hau
Ri-in Bündgens

II. Richterin am Amtsgericht Mundorf:

1. Die dem Familiengericht zugewiesenen Aufgaben – einschließlich Rechtshilfe – der Buchstaben **B** sowie **E – L, P** sowie **C und N (Eingänge ab 01.01.2023, s. zu I.)**
2. Grundbuchsachen

Vertretung:

DAG Hillmann
Ri-in Bündgens
Ri-in AG Hau
Ri-in AG Grahn
Ri AG Dr. Neumann

Ri AG Dr. Hackländer

III. Richter am Amtsgericht Dr. Hackländer:

1. Zivilprozesssachen und Wohnungseigentumssachen einschließlich selbständiger Beweisverfahren und der Rechtshilfe, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind (Neueingänge der **Abt. 9** und deren Bestand mit Ausnahme des Bestands mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9 bis zum 31.12.2020; Neueingänge und Bestand der **Abt.11** sowie Bestand der **Abt. 4** bis 29.02.2024 mit den Endziffern 2, 3 und 4.)
2. Landwirtschaftssachen

Vertretung:

Ri AG Dr. Neumann
Ri-in Bündgens
Ri-in AG Hau
DAG Hillmann
Ri-in AG Mundorf
Ri-in AG Grahn

IV. Richterin am Amtsgericht Hau:

1. Strafsachen gegen Erwachsene (Ds, Cs, AR), Abteilung 3 (Buchstaben A-K) inkl. der Privatklagesachen und der Bewährungsüberwachung bis 31.12.2022 sowie Neueingänge nach Turnus ab 01.01.2023
2. GS-Sachen betreffend Erwachsene (Buchstaben A-K – Bestand bis 31.12.2022 sowie Neueingänge ab 01.01.2023 nach Turnus)
3. Zivilprozesssachen einschließlich selbständiger Beweisverfahren und der Rechtshilfe, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind (Neueingänge und Bestand der **Abt. 20** sowie Bestand bis 31.12.2020 der **Abt. 9** mit den Endziffern 1, 3, 5, 7, 9)
4. Nachlasssachen
5. Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl der Schöffen
6. Von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung des AG Jülich zurückverwiesene Verfahren aus dem Dezernat V

Vertretung:

Ri AG Dr. Hackländer
Ri AG Dr. Neumann
Ri-in AG Mundorf
DAG Hillmann
Ri-in Bündgens
Ri-in AG Grahn

V. Richterin am Amtsgericht Grahn:

1. Strafsachen sowie AR-Sachen gegen Jugendliche und Heranwachsende einschließlich der Bewährungsüberwachung (AR Jug/Hw), Jugendschutzsachen, soweit die Staatsanwaltschaft diese beim Jugendrichter anklagt (Abt. 13) einschließlich der Vernehmungen von minderjährigen Kindern in Jugendschutzsachen
2. GS-Sachen betreffend Jugendliche und Heranwachsende
3. Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen (M-, J-, K-, L-Sachen)
4. Vorsitzende des Wahlausschusses für die Wahl der Jugendschöffen
5. Von der Rechtsmittelinstanz an eine andere Abteilung des AG Jülich zurückverwiesene Verfahren aus den Dezernaten III und IV
6. Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG NW der Endziffern 5 bis 9 und 0.
7. Erzwingungshaftssachen gegen Jugendliche und Heranwachsende der Abteilung 13

Vertretung:

Ri-in Bündgens

DAG Hillmann

Ri AG Dr. Neumann

Ri-in AG Mundorf

Ri AG Dr. Hackländer

Ri-in AG Hau

VI. Richterin Bündgens (ab 04.03.2024)

1. Betreuungssachen und Sachen nach dem PsychKG der Endziffern 1 bis 4.
2. Die richterlichen Geschäfte nach dem Polizeigesetz und Ordnungsbehördengesetz, insbesondere die sich daraus ergebenden Freiheitsentziehungssachen
3. Strafsachen gegen Erwachsene (Ds, Cs, AR), Bestand der Abteilung 17 (Buchstaben L-Z) inkl. der Privatklagesachen und der Bewährungsüberwachung bis 31.12.2022 sowie Neueingänge nach Turnus ab 01.01.2023
4. GS-Sachen betreffend Erwachsene (Buchstaben L-Z- Bestand bis 31.12.2022) sowie Neueingänge ab 01.01.2023 nach Turnus
5. Beratungshilfesachen

Vertretung:

Ri-in AG Grahn
Ri-in AG Mundorf
Ri AG Dr. Hackländer
Ri AG Dr. Neumann
Ri-in AG Hau
DAG Hillmann

VII. Richter am Amtsgericht Dr. Neumann:

1. Zivilprozesssachen einschließlich selbständiger Beweisverfahren und der Rechtshilfe, soweit sie nicht besonders zugewiesen sind (Neueingänge und Bestand der **Abt. 4**).
2. Die dem Familiengericht zugewiesenen Aufgaben – einschließlich Rechtshilfe – der Buchstaben **A, D, M, und O**
3. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende
4. Ordnungswidrigkeitsverfahren gegen Erwachsene der Buchstaben **A – K** (Abt. 12) und **L - Z** (Abt. 19),
5. Erzwingungshaftsachen gegen Erwachsene und Anträge auf gerichtliche Entscheidung der Abteilung 14
6. Güterrichtersachen aus dem Dezernat von Direktor des Amtsgerichts Hillmann

Vertretung:

Ri-in AG Hau
Ri AG Dr. Hackländer
Ri-in AG Grahn
Ri-in Bündgens
DAG Hillmann
Ri-in AG Mundorf

VIII.

Für Entscheidungen über Befangenheitsanträge ist, soweit nichts Anderes geregelt ist, der jeweils zweite Vertreter des abgelehnten Richters – bei aufgeteilten Vertretungen je nach Zuständigkeitsbereich - zuständig, der im Verhinderungsfall – dies gilt auch bei einem etwaigen Ablehnungsantrag - wiederum vertreten wird von den ihm nachfolgenden Vertretern.

IX.

Soweit sich die richterliche Zuständigkeit **nach Buchstaben** richtet, gelten folgende allgemeine Regeln:

- a. Maßgebend ist der Anfangsbuchstabe des Familiennamens des Antragsgegners, Schuldners, Betroffenen, Beschuldigten oder Angeklagten. Bei mehreren Antragsgegnern, Schuldnern, Betroffenen, Beschuldigten oder Angeklagten ist der Familienname desjenigen maßgebend, dessen Anfangsbuchstabe im

Alphabet an erster Stelle genannt ist, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob er in der Klageschrift oder Antragsschrift an erster Stelle steht.

In Kindschaftssachen, Abstammungssachen und Adoptionssachen entscheidet der Familienname des Kindes oder der Kinder. Beim verlängerten schuldrechtlichen Versorgungsausgleich kommt es auf den gemeinsamen Ehenamen zum Zeitpunkt der Scheidung an, sofern die Beteiligten einen gemeinsamen Ehenamen geführt haben. Ist eine Familiensache anhängig, ist für später anhängige Familiensachen, die denselben Personenkreis betreffen, das Dezernat mit der bereits rechtshängigen Sache zuständig; § 23b Abs. 2 S. 2-4 GVG bleiben unberührt. Gehen mehrere Kindschaftssachen taggleich ein bzw. betrifft ein Schriftsatz mehrere Kinder, bei denen die Kinder unterschiedliche Nachnamen haben, die Kinder aber einen gemeinsamen Elternteil haben, richtet sich die Zuständigkeit für alle Verfahren danach, in welches Richterdezernat die Mehrzahl der Kinder gehört, bei gleicher Anzahl entscheidet der Nachname des jüngsten Kindes.

Bei nichtgerichtlichen Rechtshilfeersuchen ist der Name der ersuchenden Behörde ausschlaggebend (Versorgungsamt Aachen = A).

- b. Bei Familiennamen, denen eine oder mehrere getrennt geschriebene (n) Vorsilbe (n) (von, van, von dem, Mc, de la, St. u. ä.) vorangestellt ist bzw. sind, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben des ersten großgeschriebenen Namensteiles, der den Vorsilben folgt.

Bei zusammengesetzten Namen (z. B. Frau Adam-Schwätzer) ist in Familiensachen der Familienname im Rechtssinn ("S"), im Übrigen der erstgenannte Teil ("A") maßgebend.

- c. Für Anträge nach §§ 54, 238, 239 FamFG ist die Abteilung zuständig, die im früheren Verfahren das Urteil erlassen, die sonstige Entscheidung gefällt oder den Prozessvergleich protokolliert hat.
- d. Für die Geschäftsverteilung ist der Zeitpunkt des Eingangs von Klage, Antragsschrift, Prozesskostenhilfesuch usw. maßgebend, bei von auswärts abgegebenen oder verwiesenen Sachen deren hiesiger Eingang. Nach dem maßgeblichen Zeitpunkt eingetretene Namensänderungen (etwa durch Heirat) sind belanglos. Als Namensänderung gilt nicht die bloße Richtigstellung der Parteibezeichnung (z. B. falsche Schreibweise, z. B. Bolzin statt Polzin, oder Verwechslung von Vor- und Familiennamen (etwa Günter Franz statt Franz Günter)).

X. Zivilsachen

Die Verteilung der Geschäfte in Zivilsachen und WEG-Sachen erfolgt mit Ausnahme der Landwirtschaftssachen, der zivilrechtlichen Güterichterverfahren, der Zwangsvollstreckungssachen, der Zwangsversteigerungssachen (die richterlichen Geschäfte in Zwangsvollstreckungssachen in das unbewegliche Vermögen), der Aufgebotssachen und der Verteilungsverfahren nach folgendem Turnussystem:

1. Alle einzutragenden Neueingänge werden der Posteingangsstelle (Wachtmeisterei) vorgelegt. Hier werden sie nach Sachgebieten (C-, H- und AR-Sachen) mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnenden Kennziffer (1, 2, 3 usw.) versehen.
2. Die mit fortlaufenden Kennziffern versehenen Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle für Zivilsachen zugeleitet. Diese ermittelt nach Ziffer 3. die zuständige Abteilung.
3. Die Neueingänge werden, jeweils nach Sachgebieten getrennt, nach der Reihenfolge der von der Posteingangsstelle vorgenommenen Nummerierung einzeln und nacheinander auf die einzelnen Abteilungen verteilt. Zu Beginn des Geschäftsjahres ist mit der Abteilung mit der niedrigsten Abteilungsnummer zu beginnen. Der Abteilungsspiegel ist eine tabellarische Zusammenfassung sämtlicher Richterdezernate in Zivilsachen, in der für jede Abteilung eine waagerechte Reihe mit 25 Feldern geführt wird. Die Zeilen aller Abteilungen sind untereinander angeordnet, beginnend mit der niedrigsten Abteilungsnummer. Reduzierte Richterdezernate haben mit „x“ markierte Felder, die nicht mit einer Nummer versehen werden können, sondern überschlagen werden müssen, so dass dann der Richter der nächsten Abteilung zuständig ist.

Die einzelnen Abteilungen sind wie folgt am Turnus beteiligt:

Abteilung 4: 1, 8 und 16 (mithin Turnus 3/25)

Abteilung 9: 2, 3, 5, 6, 9, 11, 13, 14, 17, 18, 20, 21, 23 und 24 (mithin Turnus 14/25)

Abteilung 11: Ohne Neueingänge ab 01.03.2024 (mithin Turnus 0/25)

Abteilung 20: 4, 7, 10, 12, 15, 19, 22 und 25 (mithin Turnus 8/25)

Ausgenommen hiervon sind Neueingänge in WEG-Sachen, die nur in Abteilung 9 erfasst werden und im Turnus doppelt zählen.

Abteilungsspiegel für C-Sachen (gleiche Übersicht für H- und AR-Sachen):

Abt.	Turnus	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
4	3/25		X	X	X	X	X	X		X	X	X	X	X
9	14/25	X			X			X	X		X		X	
20	8/25	X	X	X		X	X		X	X		X		X

Abt.	Turnus	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25
4	3/25	X	X		X	X	X	X	X	X	X	X	X
9	14/25		X	X			X			X			X
20	8/25	X		X	X	X		X	X		X	X	

4. Eine Klage, die nach einem Verfahren über Prozesskostenhilfe erhoben wird, fällt in die Zuständigkeit der Abteilung, welche über den Prozesskostenhilfeantrag entschieden hat, ohne dass eine Anrechnung auf den Turnus erfolgt.

5. Für weggelegte und abgeschlossene Verfahren, einschließlich der Anträge gem. §§ 887 bis 890 ZPO, für Nichtigkeits- und Restitutionsklagen gem. §§ 578 ff. ZPO sowie für Klagen nach §§ 323, 731, 767 und 768 ZPO bleibt die Abteilung zuständig, die den Vorprozess als C-Sache entschieden hat. Ist der zugrundeliegende Titel nicht von einem Richter geschaffen oder besteht die zuständige Abteilung nicht mehr, wird das Verfahren wie ein neuer Eingang behandelt.
6. Nach Zurückverweisung oder Ablehnung einer Verfahrensübernahme durch ein anderes Gericht oder andere Abteilung oder nach erneuter Verweisung an das Amtsgericht Jülich nimmt ein Verfahren nur dann - erneut - am Turnus teil, wenn die ursprünglich mit der Sache befasste Abteilung nicht mehr besteht.
7. Entscheidungen über Vollstreckbarkeitserklärungen von Anwaltsvergleichen, Schiedssprüchen und ausländischen Titeln übernimmt die nach dem Turnus zuständige Abteilung.
8. Für Verfahren gegen mehrere Gesamtschuldner, insbesondere auch nach § 696 ZPO abgegebene Mahnverfahren, sowie für Ansprüche eines oder mehrerer Verletzter gegen einen oder mehrere Schadensurheber aus demselben Schadensereignis ist die erstbefasste Abteilung - bei Eingang am gleichen Tag gilt die von der Geschäftsleitung vergebene niedrigste Nummer - auch für spätere Verfahren zuständig ohne Rücksicht auf den Stand sämtlicher Verfahren, soweit diese noch anhängig sind; eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt. Entsprechendes gilt für wechselseitige Ansprüche aus demselben Schadensereignis (vor allem Verkehrsunfälle, aber auch Körperverletzungen); hier findet eine Anrechnung auf den Turnus aber statt.
9. Wenn in derselben Sache gleichzeitig oder in einem Schriftsatz verbunden ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und eine Klage eingehen, so ist zunächst die einstweilige Verfügung oder der Arrest einzutragen. Beide Verfahren (zwei Sachen) sind sodann einer Abteilung zuzuweisen. Wenn in derselben Sache zunächst ein Antrag auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes und später eine Klage eingeht - sowie im umgekehrten Fall -, bleibt die Abteilung zuständig, die für das Verfahren auf einstweiligen Rechtsschutz bzw. für das Hauptsacheverfahren zuständig war. Eine Anrechnung der zweiten Sache auf den Turnus findet statt.
10. Wenn im Anschluss an ein selbständiges Beweisverfahren ein Hauptsacheverfahren anhängig gemacht wird - sowie im umgekehrten Fall -, bleibt die Abteilung zuständig, die für das H-Verfahren bzw. das Hauptsacheverfahren zuständig war. Eine Anrechnung auf den Turnus findet statt.
11. Als Eilsachen erkennbare Neueingänge (Verfahren auf Erlass einer einstweiligen Verfügung oder eines Arrestes) werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge bei der Eingangsgeschäftsstelle von dieser an nächstbereiter Stelle eingetragen. Eilsachen können unmittelbar auf der Eingangsgeschäftsstelle abgegeben werden.
12. In allen Fällen der Abtrennung werden diese Verfahren in der Ursprungsabteilung weiterbearbeitet, erhalten jedoch ein neues Aktenzeichen derselben Abteilung, wobei eine Anrechnung auf den Turnus nicht erfolgt.

13. Die Abgabe einer Zivilprozesssache an eine andere Abteilung ist im Übrigen nur zulässig, wenn durch einen Zuteilungsfehler ein Neueingang nach Ziffer 3. zugeteilt worden ist, obwohl eine Zuständigkeit nach den Ziffern 4. bis 12. begründet war und in dieser Sache weder verhandelt noch ein Auflagen-, Hinweis- oder Beweisbeschluss oder eine gleichwertige Anordnung ergangen ist. Abgaben innerhalb der Zivilabteilungen - auch als Folge eines Zuteilungsfehlers - werden als Neueingänge behandelt, wenn bei der zuständigen Abteilung nach der Aktenordnung ein neues Aktenzeichen zu vergeben ist.
14. Bei einer abteilungsübergreifenden Verbindung nach § 147 ZPO ist diejenige Abteilung zur Verbindung berufen, bei der das nach dem Eingangsdatum älteste Verfahren anhängig ist. Bei gleichem Eingangsdatum ist die Abteilung zuständig, bei der das Verfahren mit der niedrigsten Endziffer geführt wird, bei gleichen Endziffern zählt die vorletzte Ziffer.
15. Wird oder werden eine oder mehrere Sachen im Turnus übersehen und nicht eingetragen, wird bzw. werden sie unmittelbar nach der entsprechenden Feststellung als nächste einzutragende Sache(n) in den Turnus eingefügt. An der bis dahin vorgenommenen Verteilung ändert sich nichts. Bei Mehrfacheintragungen bleibt die zuerst damit befasste Abteilung zuständig; im Turnus der Abteilung der doppelten Eintragung wird die Sache gerötet und die Abteilung erhält die nächste einzutragende Sache. Danach wird der Turnus fortgesetzt

XI. Strafsachen

1. Bei sämtlichen Ordnungswidrigkeiten- und Erzwingungshaftssachen richtet sich die Zuständigkeit weiterhin nach Buchstaben.
2. Für sämtliche Jugendstrafsachen, inklusive Vollstreckung, Ermittlungsrichtertätigkeit und Bewährungsaufsicht, ist das Dezernat V. (Richterin am Amtsgericht Grahn) zuständig.
3. Die übrigen, neu eingehenden Strafsachen werden in einem gleichmäßigen Turnus (1:1) auf die Abteilungen 3 und 17 aufgeteilt, und zwar jeweils getrennt nach AR-, Gs-, Cs- und Ds-Sachen sowie nach beschleunigten Verfahren nach §§ 417 ff StPO und Bewährungsverfahren. Für Bewährungsverfahren gilt dies nur für von anderen Gerichten übernommenen Bewährungsverfahren, im Übrigen ist die Abteilung zuständig, die im Erkenntnisverfahren die maßgebliche Entscheidung getroffen hat. Insoweit findet keine Anrechnung auf den Turnus statt. Dies gilt auch für Gns-Sachen.

Ansonsten bleibt es bei der am 31.12.2023 bestehenden Zuständigkeit.
4. Die Verteilung der unter 3. genannten Verfahren nach dem Turnussystem wird im Einzelnen wie folgt durchgeführt:
 - a) Sämtliche für den Einzelstrafrichter bestimmten Neueingänge – hierzu gehören auch die von dem Präsidium des Oberlandesgerichts Köln zugewiesenen Wiederaufnahmeverfahren – werden den nach dem einschlägigen

Geschäftsverteilungsplan zuständigen Bediensteten präsentiert. Hier werden sie von diesen mit Datum und mit einer fortlaufenden, jeden Tag mit „1“ beginnender Kennziffer versehen.

b) Die nummerierten Neueingänge werden der Eingangsgeschäftsstelle in Einzelrichterstrafsachen zugeleitet und dort unter Beachtung der Regelungen zu Vorstücken (Ziffer 5.) nach der Reihenfolge der vorgenommenen Nummerierung einzeln und im steten Wechsel auf die beiden Einzelrichterabteilungen, am 02.01.2023 erstmals beginnend mit der Abteilung mit der niedrigeren Nummer, verteilt.

5. Ist in einer Abteilung zum Zeitpunkt des Eingangs einer neuen Einzelrichterstrafsache, die kein Wiederaufnahmeverfahren und kein an das Amtsgericht Jülich zurückverwiesenes Einzelrichterstrafverfahren ist, bereits ein Verfahren gegen denselben Beschuldigten, Angeschuldigten oder Angeklagten (Vorstück) anhängig (vom Eingang der Anklage bis zur Registrierung als „weggelegt“ im Register), ist diese Abteilung auch für den Neueingang zuständig. Dies gilt nur, wenn der Neueingang einen Einzeltäter betrifft. Der Neueingang wird auf den nächstfreien Turnus der annehmenden Abteilung angerechnet. Vorstücke in diesem Sinne sind auch laufende Bewährungsverfahren. Ohne Bedeutung ist es, ob der Angeklagte des Vorstücks allein oder mit anderen angeklagt ist oder war. Gibt es mehrere Vorstücke aus verschiedenen Abteilungen, ist das jüngste maßgebend. Für gleichzeitig eingehende Verfahren gegen denselben Angeklagten gilt die Vorstückregelung.

6. Eine Abteilung bleibt – unter Anrechnung auf den Turnus – auch dann zuständig, wenn die Staatsanwaltschaft die Anklage ganz oder teilweise zurücknimmt oder das Gericht die Eröffnung der Hauptverhandlung ganz oder teilweise ablehnt und die Staatsanwaltschaft aufgrund der gleichen Tat (§ 264 StPO) erneut Anklage erhebt.

7. Unter Anklagen im Sinne der vorgenannten Ziffern sind auch Anträge auf Erlass eines Strafbefehls anzusehen.

8. Wird ein vorläufig eingestelltes Verfahren wiederaufgenommen (§§ 153a, 154, 205 StPO), bleibt der/die Richter/in der bisherigen Abteilung zuständig. Eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

9. Wird das Verfahren gegen einen oder mehrere Angeklagte abgetrennt, bleibt der zuerst mit der/die Sache befasste Abteilungsrichter/in auch für das abgetrennte Verfahren ohne Anrechnung auf den Turnus zuständig.

10. Eröffnet ein Gericht höherer Ordnung gem. § 209 Abs. 1 StPO das Hauptverfahren vor dem Einzelrichter des Amtsgerichts Jülich, ist dies als Neueingang anzusehen. Gibt ein Gericht höherer Ordnung eine vom Einzelrichter/in des Amtsgerichts Jülich vorgelegte Einzelrichterstrafsache an das Amtsgericht Jülich zurück, bleibt die ursprünglich begründete Zuständigkeit des/der Einzelrichters/in bestehen und eine Anrechnung auf den Turnus findet nicht statt.

11. Wird oder werden eine oder mehrere Sachen im Turnus übersehen und nicht eingetragen, wird bzw. werden sie unmittelbar nach der entsprechenden Feststellung als nächste einzutragende Sache(n) in den Turnus eingefügt. An der bis dahin vorgenommenen Verteilung ändert sich nichts.

Bei Mehrfacheintragungen bleibt die zuerst damit befasste Abteilung zuständig; im Turnus der Abteilung der doppelten Eintragung wird die Sache gerötet und die Abteilung erhält die nächste einzutragende Sache. Danach wird der Turnus fortgesetzt

B. Bereitschaftsdienst

Beim Amtsgericht Jülich besteht ein wöchentlich wechselnder richterlicher Bereitschaftsdienst in Form einer täglichen telefonischen Rufbereitschaft zwischen 06:00 Uhr und 21:00 Uhr, wobei sich die Zuständigkeit wochentags (Montag – Freitag) mit Ausnahme von Feiertagen, Rosenmontag (sofern dienstfrei), Heiligabend und Silvester während der gewöhnlichen Dienstzeiten zwischen 07:30 und 16:00 Uhr (Freitag: 15:30 Uhr) nach der allgemeinen Geschäftsverteilung richtet.

Für bestimmte Feier- und Brauchtumstage (Neujahr, Weiberfastnacht (vormittags ab 11:00 Uhr), Heiligabend und 1. und 2. Weihnachtstag (zusammen) gelten im Übrigen – abweichend vom wöchentlichen Turnus – Sonderregelungen.

Präsidium des Amtsgerichts Jülich

Aachen, 05.03.2024

(Dr. Thole)

Präsident des Landgerichts

Jülich, 26.02.2024

(Hillmann)

Direktor des Amtsgerichts

(Mundorf)

Richterin am Amtsgericht

(Grahn)

Richterin am Amtsgericht

(Dr. Hackländer)

Richter am Amtsgericht

(Hau)

Richterin am Amtsgericht

(Scholz)

Richterin am Amtsgericht

(Dr. Neumann)

Richter am Amtsgericht